

54. Wann und in welchem Sinne dürfen die vom Versicherer aufgestellten Versicherungsbedingungen gegen ihn ausgelegt werden?

BGB. §§ 155, 157.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 11. März 1927 i. S. N. Versicherungs-
gesellschaft u. Gen. (Besl.) w. C.-Werke (Rf.). VI 556/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat im Oktober 1924 ein neu hergestelltes Flugzeug bei den Beklagten gegen Schäden aller Art in Höhe von 20000 R.M. versichert und zwar mit Wirksamkeit „nach dem Typenflug, bis zu 10 Starts zum Einfliegen, Überführungsflug nach Memel mit Zwischenlandung und Abnahmeflügen“. Beim dritten Flug in Travemünde verunglückte das Flugzeug. Die Beklagten meinen, daß dies gerade der Typenflug gewesen sei, während die Klägerin behauptet, schon der zweite Flug sei der Typenflug gewesen. Sie beantragt, die Beklagten als Teilschuldner nach Maßgabe ihrer Beteiligung am „Luftpool 1924“ zur Zahlung von 17000 R.M. zu verurteilen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht dagegen hat den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Klage wird auf einen Versicherungsvertrag gestützt, der unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden ist. Seine Wirksamkeit sollte erst „nach dem Typenflug“ beginnen. Darunter haben die Parteien nach den Feststellungen des Kammergerichts etwas Verschiedenes verstanden, die Beklagten nämlich einen Rundflug von mindestens fünf Minuten Dauer mit zwei Kurven, die Klägerin dagegen einen kurzen Längsflug, bei dem sich die Flugfähigkeit des Flugzeugs erweisen sollte. Weiter hat das Kammergericht festgestellt, daß zur Zeit des Vertragschlusses der Begriff des Typenflugs noch nicht festgelegt habe, daß das Wort von den beteiligten Kreisen in verschiedenem Sinne gebraucht worden sei. Daraus hat das Kammergericht mit Recht den Schluß gezogen, daß die Erklärungen der Parteien sich zwar ihrem Wortlaut nach gedeckt hätten, daß aber ein unzweideutiger Inhalt auch im Wege objektiver Auslegung nicht ermittelt werden könne. Endlich hat der Berufungsrichter angenommen, daß die Parteien den Vertrag ohne die Klausel „nach dem Typenflug“ nicht geschlossen hätten. Damit waren alle Voraussetzungen erfüllt, um das Zustande-

kommen eines Vertrags gemäß § 155 BGB. zu verneinen. Das Kammergericht hat diesen Schluß nicht gezogen, sondern dennoch einen Vertragschluß als vorliegend angenommen. Den unverkennbaren Widerspruch zwischen dem versteckten Mangel der Willenseinigung (Dissens) und dem Abschluß eines Vertrags (Konsens) versucht es durch den Hinweis auf einen angeblich allgemein anerkannten Rechtsatz zu lösen, wonach bei Unklarheiten von Versicherungsbedingungen diese gegen den Versicherer, und zwar ohne weiteres in dem Sinne auszulegen seien, in dem der Versicherungsnehmer sie verstanden habe. Einen solchen Rechtsatz gibt es nicht. Allerdings muß sich der Versicherer gefallen lassen, daß die von ihm aufgestellten Versicherungsbedingungen, wenn sie Unklarheiten enthalten, gegen ihn ausgelegt werden, weil es ihm oblag, sich deutlicher auszudrücken; und es ist dabei auch nicht, wie die Revision will, zwischen den allgemeinen Versicherungsbedingungen und den besonderen Abreden des Einzelfalls — um eine solche handelt es sich hier — zu unterscheiden. Aber unrichtig ist die Annahme des Kammergerichts, daß die mißverständliche Erklärung des Versicherers stets in dem Sinne auszulegen sei, in dem der Versicherungsnehmer sie verstanden habe. Hierzu ist weiter noch erforderlich, daß der Versicherungsnehmer die Erklärung des Versicherers nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157 BGB.) in diesem Sinne verstehen konnte (RGZ. Bd. 92 S. 64; RGUrteile vom 29. November 1918 VII 201/18 u. vom 14. März 1919 VII 378/18). Eine willkürliche Auffassung des Versicherungsnehmers, die der angeführten Unterlage entbehrt, braucht der Versicherer nicht anzuerkennen. Nach denselben Merkmalen entscheidet sich auch, ob Konsens oder Dissens der Beteiligten vorliegt. Nun hat aber das Kammergericht selbst festgestellt, daß der Verkehr im Oktober 1924 mit dem Worte „Typenflug“ noch keinen bestimmten Sinn verband. Deshalb läßt sich auch nicht sagen, daß die Klägerin die Klausel, welche die Beklagten in das den Vertragsinhalt zusammenfassende Schreiben vom 16. Oktober 1924 aufnahmen, nach der Auffassung des Verkehrs in einem bestimmten Sinne habe verstehen können. Ihre Auffassung des Begriffs blieb willkürlich und deshalb bedeutungslos, mag sie auch, wie das Kammergericht betont, mit der Ansicht einzelner Sachkundiger übereingestimmt haben. Andere Personen von mindestens derselben Sachkunde waren — auch das hebt

das Kammergericht hervor — wesentlich anderer Meinung; eine allgemein gültige Ansicht über das, was unter Typenflug zu verstehen sei, hatte sich noch nicht durchgesetzt. Sache der Klägerin wäre es gewesen, sich vor Abschluß einer „nach dem Typenflug“ beginnenden Versicherung darüber zu vergewissern, was die Beklagten darunter verstanden, und je nach der erhaltenen Auskunft ihre Entschlüsse zu fassen.

Hiernach enthält das Berufungsurteil einen Widerspruch in sich, der nicht in der Weise gelöst werden kann, wie es das Kammergericht versucht hat. . .